## Arbeitshilfe: Regelleistungen und Mehrbedarf im SGB II ab 1.1.2017 bis 31.12 2017

Pagallaistung		
Regelleistung RL für Alleinstehende / Alleinerziehende	409,-	100 %
RL für volljährige Partner innerhalb einer	368,-	90 %
Bedarfsgemeinschaft		
RL für unter 25jährige im Haushalt der	327,-	80 %
Eltern, RL für ohne Zustimmung		
ausgezogene unter 25 Jährige		
RL für Kinder von 14 bis 17 Jahre	311,-	
RL für Kinder von 6 bis 13 Jahre	291,-	
RL für Kinder von 0 bis 5 Jahre	237,-	
Mehrbedarf		
MB für Schwangere ab Beginn der 13.	69,53 bei RBS 1	17 % der
Woche		maßgebl. RL
MB für Alleinerziehende mit einem Kind	147,24,-	36 %
unter 7 Jahren oder zwei Kindern unter		
16 Jahren		
MB für Alleinerziehende mit	49,08 pro Kind	12 % pro Kind,
minderjährigen Kindern	440.451.151.400	max. 60 %
MB für erwerbsfähige Menschen mit	143,15 bei RL 409,-	35 % der
Behinderung, die Leistungen zur		maßgebl. RL
Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33		
SGB IX erhalten	0.44 hai DI 400	0.00/ dos
MB für dezentrale	9,41 bei RL 409,-	2,3 % der
Warmwasserversorgung		maßgebl. RL

# Kindergeld

Kind	Ab 2010	2015	2016	Ab 2017
für das erste Kind	184 €	188€	190	192 €
für das zweite Kind	184 €	188€	190	192 €
für das dritte Kind	190 €	194€	196	198 €
für jedes weitere Kind	215€	219€	221	223 €



## Arbeitshilfe: Anrechnung von Einkommen im SGB II

### Vom *Erwerbs(brutto-)einkommen* ist u. a. abzusetzen:

- 1. Steuern
- 2. Sozialversicherungsbeiträge
- 3. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzl. Unterhaltsverpflichtungen

#### 4. Grundfreibetrag: 100,- Euro

Bei Einkommen über 400 Euro *können* auch höhere Kosten in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden (für Fahrtkosten, Werbungskosten, Versicherungen, private Krankenversicherung).

Bei Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (steuerfreie Aufwandsentschädigung), z. B. Übungsleiterpauschale sowie beim Taschengeld aus FSJ oder BFD beträgt der Grundfreibetrag 200 Euro.

#### 5. Erwerbstätigenfreibeträge

Das ergibt einen **Höchstfreibetrag** von

180,00 + 20,00 + 30,00

= 230,00 Euro

(nicht vergessen: zuzüglich des

Grundfreibetrags)

a. **20 Prozent** des Brutto-Einkommens zwischen 100,01 € und 1.000 Euro plus

b. **10 Prozent** des Brutto-Einkommens zwischen 1.000,01 Euro und 1.200 Euro plus

c. 10 Prozent des Brutto-Einkommens zwischen 1200,01 Euro und 1.500 Euro bei mind. einem minderjährigen Kind

**Projekt**Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Herr J. ist allein stehend und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Er möchte eine Niederlassungserlaubnis beantragen.

Er verdient 1.000 Euro brutto bzw. 750 Euro netto monatlich. Er hat eine Warmmiete von 340 Euro.

Wird das mit der Niederlassungserlaubnis klappen?

1 Dodorf	Ur I
	<b>Hr. J.</b> 409
<u> </u>	
	340
Mehrbedarf	740
Bedarf	749,-
2. Einkommen	
	1000
	250
	250
Sozialversicherung	750
	750
Minus gesetzl.	
Unterhaltszahlungen	
Minus Absetzbeträge	
100 Euro Pauschale <b>oder</b>	100
→Versicherungspauschale	
→ges. vorgeschr. Vers.	
→ Arbeitsmittelpauschale	
→Fahrtkosten	
gesamt	
Minus Freibeträge bei	
Erwerbseinkommen	
→ 20 % zwischen 100 und	180
1000 Euro	
→10 % zwischen 1000 und	
1200 Euro	
→10 % zwischen 1200 und	
1500 Euro	
gesamt	
Anrechenbares 4	470
Einkommen	
3. Bedarf minus	279,-
anrechenbares EK =	
Anspruch	

Herr und Frau B. haben Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG (subs. Schutz). Die Familie hat zwei Kinder im Alter von acht und 14 Jahren. Frau B. arbeitet in Teilzeit festangestellt als Pflegefachkraft und verdient 1.900 Euro brutto, Steuern und Sozialabgaben betragen 400 Euro. Die Miete beträgt (inkl. 100 Euro Heizung) 480,- Euro.

Familie B. fragt Sie, ob sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann.

1. Bedarf	Fr. B.	Hr. B.	Kind 1	Kind 2	Gesamt
Regelsatz	368	368	291	311	1338
Warmmiete	120	120	120	120	480
Mehrbedarf					
Bedarf					1818,-
2. Einkommen					
Brutto-Einkommen	1900		192	192	
Minus Steuern und	400				
Sozialversicherung					
(Netto-Einkommen)	1500		192	192	1884,-
Minus gesetzl.					
Unterhaltszahlungen					
Minus Absetzbeträge					100,-
100 Euro Pauschale <b>oder</b>	100,-				
No seleta e e e e e e e e e e e e e e e e e e					
→ Versicherungspauschale					
→ges. vorgeschr. Vers.					
→Arbeitsmittelpauschale →Fahrtkosten					
gesamt					
Minus Freibeträge bei					230
Erwerbseinkommen					200
→ 20 % zwischen 100 und	180,-				
1000 Euro	,				
→10 % zwischen 1000 und	20,-				
1200 Euro					
→10 % zwischen 1200 und	30,-				
1500 Euro					
gesamt	230,-				
Anrechenbares	1170		192	192	1554
Einkommen					
3. Bedarf minus anrechenbares EK =				264,-	
Anspruch					

Das Ehepaar F. hat keine Kinder. Beide Ehepartner haben Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2, 1. Alternative (Flüchtlingsanerkennung). Sie leben nun seit fünf Jahren in Deutschland und möchten Niederlassungserlaubnisse beantragen. Frau F. arbeitet in einem Restaurant und verdient 900 Euro brutto, 700 Euro netto. Herr F. hat einen Minijob als Übersetzer und verdient 300 Euro monatlich (brutto gleich netto).

Die Miete beträgt 300 Euro plus Heizkosten 100 Euro. Können sie die NE bekommen?

.

1. Bedarf	Frau F.	Herr F.	gesamt
Regelsatz	368	368	736
Miete	200	200	400
Mehrbedarf			
Bedarf			1136,-
2. Einkommen			
Brutto-Einkommen	900	300	
Minus Steuern und	200		
Sozialversicherung			
(Netto-Einkommen)	700	300	
Minus gesetzl.			
Unterhaltszahlungen			
Minus Absetzbeträge			
100 Euro Pauschale <b>oder</b> → Versicherungspauschale  → ges. vorgeschr. Vers.  → Arbeitsmittelpauschale  → Fahrtkosten	100	100	
gesamt Minus Freibeträge bei			
Erwerbseinkommen			
Liwerbachikommen			
<ul> <li>→ 20 % zwischen 100 und 1000 Euro</li> <li>→ 10 % zwischen 1000 und 1200 Euro</li> <li>→ 10 % zwischen 1200 und 1500 Euro</li> </ul>	160,-	40,-	
gesamt	160,-		
Anrechenbares	440,-	160,-	600,-
Einkommen			
Bedarf minus			536,-
anrechenbares EK =			
Anspruch			

Frau J. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 1. Alternative. Sie hat innerhalb der Dreimonatsfrist nicht den Ehegattennachzug beantragt. Dies holt sie nun nach, daher muss für den Ehegattennachzug in der Regel der LU gesichert sein. Sie arbeitet in Teilzeit als Erzieherin und verdient 1.800 Euro brutto, in Steuerklasse 1 sind dies 1.200 Euro netto, in Steuerklasse 3 wären es 1.400 Euro netto. Sie wohnt in einer Wohnung, die 500 Euro warm kostet (inkl. 100 Euro Heizkosten) Kann ein Visum zum Ehegattennachzug erteilt werden?

1. Bedarf	Fr. J.	Hr. J	gesamt
Regelsatz	368	368	736
Warmmiete	250	250	500
Mehrbedarf			
Bedarf			1236
2. Einkommen			
Brutto-Einkommen	1800		1800
Minus Steuern und Sozialversicherung	400		400
(Netto-Einkommen)	1400		1400
Minus gesetzl. Unterhaltszahlungen			
Minus Absetzbeträge	100		100
100 Euro Pauschale <b>oder</b>			
→ Versicherungspauschale → ges. vorgeschr. Vers. → Arbeitsmittelpauschale → Fahrtkosten			
gesamt	-		
gosaint			
Minus Freibeträge bei Erwerbseinkommen  → 20 % zwischen 100 und 1000 Euro  → 10 % zwischen 1000 und 1200 Euro  → 10 % zwischen 1200 und 1500 Euro  gesamt	Beachte beim Familiennachzug: Urteil von 16.11.2010, BVerwG 1 C 20.09: Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit dürfen bei der LU-Berechnung nicht negativ berücksichtigt werden!		
Anrechenbares Einkommen	1300		1300
3. Bedarf minus anrechenbares EK =			Kein
Leistung an die BG			Anspruch